

Bundesgesetzblatt ¹³⁹⁷

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 1990

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung 7849-2-6	1398
3. 7. 90	Verordnung über die Zuständigkeit der Wehrbereichsverwaltungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz neu: 454-1-1-12	1399
11. 7. 90	Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen über aus Früchten hergestellte Lebensmittel 2125-40-13, 2125-40-14	1400
11. 7. 90	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tier- pflegemeisterin neu: 806-21-7-37	1404
12. 7. 90	Fünfte Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen 7822-6-1, 7822-6-3	1414
12. 7. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung 751-1-4	1418
12. 7. 90	Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 über bestimmte Fluorchlorkohlen- wasserstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (FCKW-Halon-BußgeldV) neu: 8053-6-12	1419
13. 7. 90	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) neu: 750-15-9	1420
17. 7. 90	Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikalien- gesetz (Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung – ChemGefMerkV) neu: 8053-6-9; 8053-6-4	1422
17. 7. 90	Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16 e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung – ChemGiftInfoV) neu: 8053-6-10	1424
17. 7. 90	Verordnung über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und Mitteilungsunterlagen nach dem Chemi- kaliengesetz (Prüfnachweisverordnung – ChemPrüfV) neu: 8053-6-11; 8053-6-2	1432
10. 7. 90	Erlaß über die Genehmigung einer Änderung der Stiftungsbestimmungen und der Verleihungsbedin- gungen für das Ehrenzeichen des Technischen Hilfswerks neu: 1134-10-1	1437

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22	1438
Verkündungen im Bundesanzeiger	1438
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1439

**Erste Verordnung
zur Änderung der Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung**

Vom 27. September 1989

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung vom 20. April 1983 (BGBl. I S. 444) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung gewonnene gefrorene oder tiefgefrorene Hähnchen oder Hähnchenteile können abweichend von § 2 Abs. 2 auch nach Maßgabe der Klassifizierungsvorschriften des Herstellungslandes in den Verkehr gebracht werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Geflügelfleisch in Fertigpackungen, das nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen ist, darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung zusätzlich angegeben sind:

- 1. die gesetzliche Handelsklasse,
- 2. der Angebotszustand,
- 3. das Kühlverfahren nach Abschnitt IV der Anlage bei gefrorenen oder tiefgefrorenen Hähnchen oder Hähnchenteilen.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei gefrorenen oder tiefgefrorenen Hähnchen oder Hähnchenteilen, die nach § 3 Abs. 2 in den Verkehr gebracht werden, ist an Stelle der gesetzlichen Handelsklasse nach § 2 Abs. 1 die nach den Klassifizierungsvorschriften des Herstellungslandes vorgeschriebene Bezeichnung in der Sprache des Herstellungslandes anzugeben. Diese ist, soweit zum Verständnis erforderlich, um einen erläuternden Zusatz in deutscher Sprache zu ergänzen.“

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

**„§ 9a
Übergangsregelung**

Hähnchen oder Hähnchenteile, die bis zum 31. Dezember 1989 gefroren oder tiefgefroren worden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1990 mit einer Kennzeichnung nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe e der Anlage wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Kühlverfahren	Gefrorene oder tiefgefrorene Hähnchen oder Hähnchenteile dürfen vor dem Gefrieren nicht im gemeinsamen Eiswasserbad gekühlt werden sein.“
-------------------	---

- b) Nach Abschnitt III wird folgender Abschnitt IV angefügt:

„IV. Kühlverfahren

- | | |
|-----------------------|---|
| 1. Luft-Sprüh-Kühlung | Kühlung in Kaltluft, die zur Erhöhung der Kühlleistung und zur Erhaltung einer gewissen Oberflächenfeuchtigkeit mit Wasserdampf durchsetzt wird |
| 2. Luftkühlung | Kühlung in Kaltluft ohne Wasserzusatz |
| 3. Eiswasserkühlung | Im gemeinsamen Eiswasserbad gekühlt.“ |

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. September 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Wehrbereichsverwaltungen
für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Tierschutzgesetz**

Vom 3. Juli 1990

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet der Bundesminister der Verteidigung:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) wird auf die Wehrbereichsverwaltungen übertragen, soweit nach § 15 Abs. 3 Satz 1 des Tierschutzgesetzes die Durchführung dieses Gesetzes für Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden, Dienststellen der Bundeswehr obliegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 3. Juli 1990

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

**Zweite Verordnung
zur Änderung von Verordnungen
über aus Früchten hergestellte Lebensmittel**

Vom 11. Juli 1990

Auf Grund des § 19 Nr. 3 und 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Fruchtsaft-Verordnung

Die Fruchtsaft-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 193), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1421), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Das bei der Konzentrierung des ursprünglichen Fruchtsaftes oder von Säften derselben Fruchtart abgetrennte Fruchtfleisch darf dem Erzeugnis bis zu der im ursprünglichen Saft enthaltenen Menge wieder hinzugefügt werden.“
2. § 2 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. das Mischen von Säften und von Fruchtmarm im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup auch mehrerer Fruchtarten untereinander,“.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 bis 8“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 bis 5 Nr. 1 und 2 und Abs. 8“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummern 1a und 1b werden eingefügt:
 - „1a. für die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten konzentrierten Fruchtsäfte Zuckerarten nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 7; dabei ist bei konzentriertem Fruchtsaft für die Berechnung der in § 2 Abs. 7 genannten Höchstwerte die Menge des aus dem konzentrierten Fruchtsaft durch Rückverdünnung hergestellten Fruchtsaftes zugrunde zu legen,
 - 1b. für nicht zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten konzentrierten Apfelsinensaft bis zum 14. Juni 1999 der Zusatz von Zuckerarten
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
„7. bei konzentriertem Fruchtsaft, dem zur Korrektur oder zur Erzielung eines süßen Geschmacks Zuckerarten zugesetzt sind, die in die Verkehrsbezeichnung einbezogene Angabe „gezuckert“.“
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:
„(6 a) Bei konzentriertem Apfelsinensaft, dem Zuckerarten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 b zugesetzt sind, müssen in den Begleitpapieren oder auf den Behältnissen Art und Menge des Zusatzes angegeben sein.“
5. In § 5 Abs. 2 werden der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern angefügt:
 - „6. konzentrierter Fruchtsaft, der entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der Angabe „gezuckert“ versehen ist;
 7. konzentrierter Apfelsinensaft, bei dem entgegen § 4 Abs. 6 a nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise Art und Menge des Zusatzes von Zuckerarten angegeben sind.“

nach § 2 Abs. 6 zur Korrektur eines natürlichen Mangels an Zucker bis zu 15 Gramm Zuckerarten, ausgedrückt in Trockenmasse, je Liter,“.

Artikel 2

**Verordnung über Fruchtnektar
und Fruchtsirup**

Die Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 198), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1421), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 werden die Worte „ , der aus Fruchtmarm oder konzentriertem Fruchtmarm hergestellt ist,“ gestrichen.
 - b) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Birken“ ein Komma und das Wort „Äpfel“ eingefügt.

2. Die Anlage erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung. setzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Ge-

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Juli 1990

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Anlage

(zu Artikel 2 Nr. 2)

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Fruchtnektar aus	Mindestgesamtsäure, berechnet als Weinsäure (g/l des fertigen Erzeugnisses)	Mindestgehalt an Fruchtsaft und ggf. Fruchtmak (in Gewichtshundert- teilen des fertigen Erzeugnisses)
I. Früchten mit saurem Saft, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet		
Passionsfrucht (<i>Passiflora edulis</i>)	8	25
Quittoorangen (<i>Solanum quitoense</i>)	5	25
Schwarze Johannisbeeren	8	25
Weißer Johannisbeeren	8	25
Rote Johannisbeeren	8	25
Stachelbeeren	9	30
Sanddorn (<i>Hippophaé</i>)	9	25
Schlehen	8	30
Pflaumen	6	30
Zwetschgen	6	30
Ebereschen	8	30
Hagebutten (Früchte von <i>Rosa</i> sp.)	8	40
Sauerkirschen	8	35
anderen Kirschen	6*)	40
Heidelbeeren	4	40
Holunderbeeren	7	50
Himbeeren	7	40
Aprikosen	3*)	40
Erdbeeren	5*)	40
Brombeeren	6	40
Preiselbeeren	9	30
Quitten	7	50
Zitronen und Limetten	—	25
anderen Früchten dieser Kategorie	—	25
II Früchten mit geringem Säuregehalt oder viel Fruchtfleisch oder sehr aromatischen Früchten mit zum unmittelbaren Genuß nicht geeignetem Saft		
Mango	—	35
Bananen	—	25
Guaven	—	25
Papayas	—	25
Litschis	—	25
Azarola	—	25
Stachelannone (<i>Annona muricata</i>)	—	25
Netzannone (<i>Annona reticulata</i>)	—	25
Cherimoya	—	25
Granatäpfel	—	25
Kaschuäpfel	—	25

Fruchtnektar aus	Mindestgesamtsäure, berechnet als Weinsäure (g/l des fertigen Erzeugnisses)	Mindestgehalt an Fruchtsaft und ggf. Fruchtmak (in Gewichtshundert- teilen des fertigen Erzeugnisses)
Rote Mombinpflaumen (<i>Spondias purpurea</i>)	–	25
Umbu (<i>Spondias tuberosa aroda</i>)	–	30
anderen Früchten dieser Kategorie	–	25
III. Früchten mit zum unmittelbaren Genuß geeignetem Saft		
Äpfeln	3 [*])	50
Birnen	3 [*])	50
Pfirsichen	3 [*])	45
Zitrusfrüchten, außer Zitronen und Limetten	5	50
Ananas	4	50
anderen Früchten dieser Kategorie	–	50

^{*}) Bei Fruchtnektar, der aus Fruchtmak oder konzentriertem Fruchtmak hergestellt ist, ist dieser Grenzwert nicht anwendbar.

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin**

Vom 11. Juli 1990

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

**Ziel der Prüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Tierpflegemeister/zur Tierpflegemeisterin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 11 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, um als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich die Verantwortung für die Verwirklichung der tierpflegerischen, wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Tier- und Artenschutzes zu tragen und folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung tierpflegerischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Überwachen des Arbeitsablaufes und Gewährleistung eines störungsfreien und

termingerechten Arbeitens; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit übergeordneten Stellen, anderen Betriebsbereichen und der Arbeitnehmervertretung; berufliche Bildung der Mitarbeiter;

3. Disponieren von Betriebsmitteln und Vorbereiten von Aufträgen; Mitwirken bei der Bauplanung und -ausführung; Vorprüfen von Rechnungen und Belegen; Sicherstellen der für einen ordnungsgemäßen Arbeits- und Betriebsablauf erforderlichen Kontrollen;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung als Tierpfleger und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der dem Bereich, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis oder
3. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Meisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Meisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachübergreifenden Teil,
2. einen fachtheoretischen Teil,
3. einen fachpraktischen Teil,
4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung wird nach Wahl des Prüfungsteilnehmers im fachtheoretischen Teil und im fachpraktischen Teil in den Bereichen Haus- und Versuchstierpflege oder Zootierpflege unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung, der Art der gehaltenen Tiere und der unterschiedlichen Haltungformen sowie der technischen, baulichen und hygienischen Voraussetzungen durchgeführt.

(3) Die Prüfung ist unbeschadet des § 8 in den Prüfungsteilen gemäß Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 schriftlich und mündlich, im fachpraktischen Teil in Form von praktischen Tätigkeiten und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, kann ihre Dauer gekürzt werden.

(4) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

Fachübergreifender Teil

(1) Im fachübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,

- c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und ihre Zusammenschlüsse,
- d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft,

2. aus der Betriebswirtschaftslehre:

- a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
- b) Organisations- und Informationstechniken,
- c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung,
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - d) Tarifvertragsrecht,
 - e) Sozialversicherungsrecht,
3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten,
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze,
3. Einflüsse des Meisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Meisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln: | 2 Stunden, |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln: | 1 Stunde, |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: | 1,5 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

Fachtheoretischer Teil

(1) Im fachtheoretischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Biologie der Tiere, Zucht und Aufzucht,
2. Tierverhalten, Umweltgestaltung, Tierhaltung und -versorgung,
3. Tierkrankheiten und Gegenmaßnahmen,
4. Arbeitssicherheit und Umweltschutz,
5. Betriebsorganisation in der Tierhaltung,
6. Fachbezogene Rechtsvorschriften.

(2) Im Prüfungsfach „Biologie der Tiere, Zucht und Aufzucht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über Grundkenntnisse der Systematik, Anatomie und Physiologie verfügt, über die Aufzucht von Jungtieren Auskunft geben kann sowie Kenntnisse über die Zucht von Tieren besitzt und Verständnis für biologische Zusammenhänge hat. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Systematische Gliederung des Tierreiches,
2. Grundlagen der Anatomie und Physiologie, insbesondere über den Bewegungsapparat, die Atmungs- und Kreislauforgane, die Organe für die Nahrungsaufnahme, Verdauung und Ausscheidung, die Geschlechtsorgane, die äußere Haut und ihre Bildungen, die Milchdrüse, die Steuerung der Lebensvorgänge,
3. Zucht von Tieren, insbesondere Vererbung und Züchtungsmethodik,

4. Fortpflanzung und Geburt,
5. Aufzucht von Jungtieren einschließlich mutterlose Aufzucht,
6. Wildtierarten, Haustierrassen, Versuchstierarten und -stämme.

(3) Im Prüfungsfach „Tierverhalten, Umweltgestaltung, Tierhaltung und -versorgung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über Kenntnisse im artgerechten Umgang mit Tieren verfügt, über Eigenarten von Tieren Auskunft geben kann und die verschiedenen Haltungsformen und Versorgungsmaßnahmen kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Verhaltenslehre, Normalverhalten von Tieren und Verhaltensabweichungen,
2. artspezifische Anforderungen an die Umwelt; Haltungsformen sowie bauliche und technische Einrichtungen,
3. Pflegemaßnahmen und Pflegehilfsmittel,
4. Grundlagen der Tierernährung und Futtermittelkunde sowie wirtschaftlicher Einsatz von Futtermitteln,
5. artgerechte Futterzubereitung sowie Fütterungs- und Tränkmethode.

(4) Im Prüfungsfach „Tierkrankheiten und Gegenmaßnahmen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über Möglichkeiten der Übertragung von Krankheitserregern einschließlich Parasiten sowie über die Entstehung anderer Krankheiten Auskunft geben kann und Maßnahmen der Behandlung im Rahmen tierärztlicher Anweisungen und der Krankheitsvorbeugung kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Häufige Tierkrankheiten und ihre Ursachen,
2. Verlauf von Krankheiten sowie Durchführung von Behandlungen und Notfallmaßnahmen nach tierärztlicher Anleitung und Anweisung,
3. allgemeine Hygienemaßnahmen zur Abwehr von Krankheiten,
4. Einsatzmöglichkeiten von Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsmitteln und -geräten,
5. Haltung und Pflege von infektionsverdächtigen und infizierten Tieren, von keimfreien, gezielt assoziierten und spezifiziert pathogenfreien Tieren sowie von Tieren in der prä- und postoperativen Phase, Mithilfe beim Tierexperiment,
6. Bau und Funktion von Beobachtungsstationen einschließlich Quarantäne.

(5) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über Kenntnisse möglicher Gefahren beim Umgang mit Tieren, technischen Einrichtungen und gefährlichen Stoffen verfügt sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden und Maßnahmen zur ersten Versorgung von Mensch und Tier kennt. Er soll in der Lage sein, die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften und Vorschriften der Arbeitssicherheit,
2. persönliche Schutzausrüstungen und besondere Sicherheitsmaßnahmen,

3. Schutzvorrichtungen technischer Einrichtungen,
4. Umgang mit gefährlichen und giftigen Tieren,
5. Umgang mit gefährlichen Stoffen,
6. Maßnahmen zur ersten Versorgung von Mensch und Tier,
7. Wasser- und Luftreinhaltung, Abfall- und Tierkörperbeseitigung.

(6) Im Prüfungsfach „Betriebsorganisation in der Tierhaltung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die innerbetrieblichen Zusammenhänge und organisatorischen Abläufe kennt und über Kenntnisse der in den Tierhaltungsbereichen eingesetzten Betriebs- und Hilfsmittel verfügt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Organisation von Tierhaltungsbereichen und Datenerfassung,
2. Einsatz des Tierpflegepersonals, Aufsichtsdienst in den Tierhaltungsbereichen, Lohn- und Gehaltsabrechnung,
3. tiergerechte Gestaltung von Tierräumen und Nebenräumen sowie sonstigen Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte,
4. Lagerhaltung in bezug auf Bedarf, Qualität und Preis,
5. wirtschaftlicher Einsatz technischer Geräte, Maschinen und Anlagen in der Tierhaltung.

(7) Im Prüfungsfach „Fachbezogene Rechtsvorschriften“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die für seinen Aufgabenbereich notwendigen Vorschriften kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Nationales und internationales Tierschutzrecht und einschlägiges Gesundheitsrecht, insbesondere Tierschutzgesetz, Bundesseuchengesetz, Tierseuchengesetz und einschlägige Rechtsverordnungen, Transportbestimmungen, Tierkaufsrecht sowie das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
2. Bestimmungen zum Umweltschutz, insbesondere zur Tierkörperbeseitigung, Abfallbeseitigung und -verwertung, Vermeidung von Luftverschmutzungen, Geruchs- und Lärmbelastigungen sowie Reinhaltung von Grund- und Oberflächenwasser,
3. Natur- und Artenschutz, insbesondere Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Bundesnaturschutzgesetz und andere einschlägige Gesetze und Bestimmungen,
4. Futtermittelrecht.

(8) In den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfungsfach mindestens 1 Stunde, höchstens jedoch insgesamt 7,5 Stunden.

(9) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Fachpraktischer Teil

(1) Im fachpraktischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Tierbestimmung, -haltung, -pflege und -versorgung,
2. Tierbeurteilung und -kennzeichnung sowie Züchtungsmethodik,
3. Tiertransport und -versand, Raum- und Materialhygiene,
4. Betriebstechnik,
5. Mithilfe bei tierärztlichen Maßnahmen.

(2) Im Prüfungsfach „Tierbestimmung, -haltung, -pflege und -versorgung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er eine größere Anzahl von Tieren bestimmen, mit ihnen umgehen und sie artgerecht halten, pflegen und versorgen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Bestimmen von Wildtierarten, Haustierrassen, Versuchstierarten und -stämmen,
2. Kontaktaufnahme zu Tieren, Umgang mit und Fixierung von Tieren,
3. Versorgen und Pflegen von Tieren einschließlich Futterzubereitung,
4. Unterscheiden, Beurteilen und Lagern von Futtermitteln,
5. Vorbereiten und Beurteilen von Tierräumen und sonstigen Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren nach Art, Größe, Belegungsdichte, Klima- und Witterungsfaktoren unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen,
6. Maßnahmen zur Betreuung trächtiger Tiere, zur Hilfeleistung bei Geburten sowie zur Aufzucht von Jungtieren,
7. Durchführen und Überwachen von Maßnahmen nach tierärztlicher Anleitung und Anweisung.

(3) Im Prüfungsfach „Tierbeurteilung und -kennzeichnung sowie Züchtungsmethodik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Tiere kennzeichnen und ihren Gesamtzustand sowie die Eignung für die Zucht beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Wiegen und Messen von Tieren sowie Beurteilen des körperlichen und gesundheitlichen Zustandes und ihres Verhaltens,
2. unterschiedliche Kennzeichnungsarten und -hilfsmittel,
3. Geschlechtsbestimmung, Auswahl des Paarungspartners unter dem Gesichtspunkt spezifischer Merkmale und Zuchtziele sowie Feststellen der Paarungsbereitschaft,
4. Verpaarungsmethoden und Überwachung der Paarung,
5. Protokollieren, Registrieren, Aufbereiten und Auswerten von Daten.

(4) Im Prüfungsfach „Tiertransport und -versand, Raum- und Materialhygiene“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er unter Benutzung tiergerechter Hilfsmittel die Vorbereitung und den Ablauf von Tiertransporten und

die Raum- und Materialhygiene sicherstellen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Auswahl geeigneter Transportmittel und -wege sowie Versendungsarten,
2. tierschutz- und artgerechtes Vorbereiten und Einfangen von Tieren, Einsetzen in das Transportmittel und Überwachen des Tiertransportes,
3. Abwicklung des Tierversandes unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und anderer Bestimmungen,
4. Vorbereiten der Annahme, der Eingewöhnung und der Quarantäne von Neuzugängen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und anderer Bestimmungen,
5. Vorbereiten, Einleiten und Beurteilen von Hygienemaßnahmen einschließlich Schädlingsbekämpfung in den Tierräumen und sonstigen Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie Reinigung, Desinfektion und Sterilisation von Materialien für die Tierhaltung,
6. Sicherstellung von Tierkörpern.

(5) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mit Geräten, Maschinen und Anlagen des Betriebes umgehen, deren Einsatzbereiche im Hinblick auf eine dauerhafte, zweckentsprechende und sichere Verwendung beurteilen und Störungen feststellen sowie deren Beseitigung veranlassen kann. Er soll Unfallgefahren erkennen und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit ergreifen. Dabei soll er Verständnis für die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Einsatz und Überwachung von technischen Geräten, Maschinen und Anlagen, insbesondere für Klima, Reinigung, Desinfektion und Sterilisation, Ver- und Entsorgung, Abfall- und Tierkörperbeseitigung, Lagerhaltung, Sicherheit und Transport unter Beachtung der Schutzvorschriften,
2. Auswahl und Einsatz von Einrichtungen zur Unterbringung und Pflege von Tieren,
3. Verhalten bei technischen Störungen und Unfällen,
4. Planung, Beschaffung, Einsatz und Rentabilität von Betriebsmitteln,
5. Materialdisposition in bezug auf Preis, Menge, Lieferzeiten, Verbrauch und Vorratshaltung,
6. Abrechnung und Inventur.

(6) Im Prüfungsfach „Mithilfe bei tierärztlichen Maßnahmen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Kenntnisse über tierärztliche Geräte und Instrumente hat und bei tierärztlichen Maßnahmen mitwirken kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Vorbereiten und Bereitstellen von Geräten, Instrumenten und Materialien,
2. Fixierung und Mithilfe bei Immobilisation und Narkose,
3. Mithilfe bei tierärztlichen Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffen,
4. Prä- und postoperative Versorgung von Tieren,
5. Protokollieren, Registrieren und Eingeben von Daten und Ergebnissen.

(7) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern wird in Form von praktischen Tätigkeiten durch-

geführt. Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer mindestens 1 Stunde, höchstens jedoch insgesamt 6 Stunden.

§ 7

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,
 - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,

4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

§ 9

Bestehen der Prüfung

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 7 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 7 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

(1) Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind in einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im fachübergreifenden, im fachtheoretischen und im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil sowie in allen Fächern des fachpraktischen Prüfungsteils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen mit Ausnahme des fachpraktischen Prüfungsteils nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seiten 1 bis 3, auszustellen, aus dem die in den Prüfungsteilen, Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Falle der Freistellung gemäß § 8 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag

des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 10 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 12

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten unbeschadet des § 11 die Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen, die die Fortbildungsprüfung zum Tierpflegemeister regeln, außer Kraft.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bonn, den 11. Juli 1990

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
In Vertretung
Dr. Schaumann

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin vom 11. Juli 1990 (BGBl. I S. 1404) bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der
zuständigen Stelle)

Ergebnisse der Prüfung

Seite 2

Note

I. Fachübergreifender Teil

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln

2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln

3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb

(Im Fall des § 8 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 8 Abs. 1 im Hinblick auf die
am in vor abgelegte
Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach freigestellt.“)

II. Fachtheoretischer Teil

im Bereich¹⁾

1. Biologie der Tiere, Zucht und Aufzucht

2. Tierverhalten, Umweltgestaltung, Tierhaltung und -versorgung

3. Tierkrankheiten und Gegenmaßnahmen

4. Arbeitssicherheit und Umweltschutz

5. Betriebsorganisation in der Tierhaltung

6. Fachbezogene Rechtsvorschriften

(Im Fall des § 8 Abs. 1: entsprechend Klammervermerk unter I. 3.)

III. Fachpraktischer Teil

im Bereich¹⁾

1. Tierbestimmung, -haltung, -pflege und -versorgung

2. Tierbeurteilung und -kennzeichnung sowie Züchtungsmethodik

3. Tiertransport und -versand, Raum- und Materialhygiene

4. Betriebstechnik

5. Mithilfe bei tierärztlichen Maßnahmen

(Im Fall des § 8 Abs. 1: entsprechend Klammervermerk unter I. 3.)

IV. Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

1. Grundfragen der Berufsbildung

2. Planung und Durchführung der Ausbildung

3. Der Jugendliche in der Ausbildung

4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung

5. Praktisch durchzuführende Unterweisung

(Im Fall des § 8 Abs. 2: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 8 Abs. 2 im Hinblick auf die
am in vor abgelegte Prüfung
in diesem Prüfungsteil freigestellt.“)

¹⁾ Angabe des gemäß § 3 Abs. 2 gewählten Bereichs, in dem die Prüfung durchgeführt wurde.

**Fünfte Verordnung
zur Änderung sautgutrechtlicher Verordnungen**

Vom 12. Juli 1990

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 und 3, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 3, 5 und 6, des § 9 Abs. 1, des § 11 Abs. 1 Nr. 2, des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 und des § 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

**Dritte Änderung der Verordnung
über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz**

In § 1 a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1762), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. November 1989 (BGBl. I S. 2025) geändert worden ist, werden nach dem Wort „gebracht“ die Worte „und ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 15 des Saatgutverkehrsgesetzes eingeführt“ eingefügt.

Artikel 2

Fünfte Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1990 (BGBl. I S. 470), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird durch folgende Buchstaben ersetzt:

- „b) Zertifiziertem Saatgut außer
Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation blau,
- c) Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation rot,“;

b) die bisherigen Buchstaben c bis f werden Buchstaben d bis g.

2. Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2a

Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation bei Lein

Bei Lein darf Zertifiziertes Saatgut unmittelbar aus Zertifiziertem Saatgut erwachsen sein, das unmittelbar aus Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist.“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach den Worten „bei Zertifiziertem Saatgut“ die Worte „außer Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation“ eingefügt;

b) der Schlußpunkt wird durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Nummer wird angefügt:

- „3. bei Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation, daß der Feldbestand aus Zertifiziertem Saatgut erwächst, das unmittelbar aus Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist.“

4. In § 5 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Bei Hybridsorten von Roggen gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche im Falle der Erzeugung von

- 1. Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente in den letzten zwei Jahren,
- 2. Basissaatgut der väterlichen Erbkomponente und von Zertifiziertem Saatgut im letzten Jahr vor der Vermehrung kein Roggen angebaut worden ist.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Jede Vermehrungsfläche von Hybridsorten von Roggen ist zusätzlich

- 1. bei der Erzeugung von Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente hinsichtlich der männlich sterilen Erbkomponente mindestens zweimal,

2. bei der Erzeugung von Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente hinsichtlich der fertilen Erbkomponente und bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut mindestens einmal

durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen; dies gilt nicht bei der Erzeugung von Basissaatgut der väterlichen Erbkomponente.“;

- b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5;
- c) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; in Satz 1 dieses Absatzes wird das Wort „Hybridmais“ durch das Wort „Hybridsorten“ ersetzt;
- d) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Für die Nachprüfung des Basissaatguts von Hybridsorten von Roggen nach § 16 entnimmt der Probennehmer nach dem Mischen des anerkannten Saatguts der mütterlichen und väterlichen Erbkomponente eine zusätzliche Probe aus dem für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen verpackten Basissaatgut.“;

b) in Absatz 4 werden der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„3. im Falle der Probenahme nach Absatz 1 a schriftlich erklärt hat, daß das Basissaatgut dem vom Züchter für die mütterliche und väterliche Erbkomponente vorgegebenen Mischungsverhältnis entspricht.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstufensaatgut“ die Worte „sowie Basissaatgut von Hybridsorten von Roggen“ eingefügt;

b) nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Die Nachprüfung muß bei Basissaatgut von Hybridsorten von Roggen vor der Anerkennung des daraus erwachsenen Zertifizierten Saatgutes abgeschlossen sein. Bei Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente gilt die Sortenechtheit nur als gegeben, wenn im Aufwuchs der Anteil der Pflanzen,

- 1. die nicht hinreichend sortenecht sind, 0,6 v. H.
 - 2. die keine männliche Sterilität aufweisen, 2 v. H.
- nicht übersteigt.“

8. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen;

b) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Handelssaatgut von Saatwicke darf bis zum 30. Juni 1991 in den Verkehr gebracht werden, wenn es bis zum 31. Oktober 1988 zugelassen oder unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt worden ist. Saatgut von Weißer Lupine außer der bitterstoffarmen Form und von Gelber Lupine außer der bitterstoffarmen Form darf bis zum 31. Mai 1991 als Handelssaatgut zugelassen oder unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt und bis zum 30. Juni 1991 in den Verkehr gebracht werden.“

9. Anlage 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2 15. April

2.1 Hybridsorten von Roggen

2.2 Gemüsearten, soweit sie nicht in den Nummern 1, 5.3 und 9.2 aufgeführt sind“.

10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1.1.1 wird wie folgt gefaßt:

	1	2	3
„1.1.1.1 Pflanzen, die			
1.1.1.1.1 nicht hinreichend sortenecht sind		5	15
1.1.1.1.2 einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, zugehören		5	15

- 1.1.1.1.3 im Falle von Hybridsorten von Roggen hinsichtlich ihrer Erbkomponenten den bei der Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale nicht hinreichend entsprechen oder einer anderen Hybridsorte oder Erbkomponente von Roggen zugehören; wird Zertifiziertes Saatgut in einer Mischung der mütterlichen und väterlichen Erbkomponente erzeugt, so gilt der Anteil der Pflanzen der väterlichen Erbkomponente nicht als Fremdbesatz

5 15“;

b) in Nummer 1.2.1.1 werden in Spalte 1 folgende Worte angefügt „ ; gilt nicht für Hybridsorten von Roggen“;

c) nach Nummer 1.3.1.2 wird folgende Nummer eingefügt:

	1	2	3
„1.3.1.3 bei Hybridsorten von Roggen zu Feldbeständen			
a) anderer Sorten oder Erbkomponenten von Roggen,			
b) derselben Erbkomponente, die einen über der Norm liegenden Besatz mit nicht hinreichend sortenechten Pflanzen aufweisen, und			
c) anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können,			
im Falle der Erzeugung mit einer männlich sterilen Erbkomponente		1000	500
bei Erzeugung der väterlichen Erbkomponente		600	“;

d) die bisherige Nummer 1.3.1.3 wird Nummer 1.3.1.4;

e) nach Nummer 1.3.3 wird folgende Nummer angefügt:

„1.4 Befruchtungslenkung bei Hybridsorten von Roggen

Bei Hybridsorten von Roggen

- 1.4.1 muß bei der Erzeugung von Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente der Sterilitätsgrad der männlich sterilen Erbkomponente mindestens 98 v. H. betragen,
- 1.4.2 darf bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut der Anteil der Pflanzen der väterlichen Erbkomponente das vom Züchter angegebene Mischungsverhältnis der mütterlichen und väterlichen Erbkomponenten zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut nicht deutlich überschreiten.“

11. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1.5 Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:

„Weichweizen, Hartweizen, Spelz“;

b) Nummer 1.3.2 wird wie folgt gefaßt:

„1.3.2 An Mutterkorn (*Claviceps purpurea*) dürfen 500 g Saatgut nicht mehr als folgende Stücke oder Bruchstücke enthalten:

1.3.2.1 bei Basissaatgut von

1.3.2.1.1 Hybridsorten von Roggen,
mütterliche Erbkomponente

6

1.3.2.1.2 Hybridsorten von Roggen,
väterliche Erbkomponente

3

1.3.2.1.3 anderen Getreidearten

1

1.3.2.2 bei Zertifiziertem Saatgut von

1.3.2.2.1 Hybridsorten von Roggen

6

1.3.2.2.2 anderen Getreidearten

3“.

12. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.1 wird wie folgt gefaßt:

„1.1 „EWG-Norm“, bei Hybridsorten von Roggen zusätzlich die Nummer „89/374/EWG““;

bb) in Nummer 1.6 wird dem Wort „Kategorie“ der Fußnotenhinweis „³⁾“ angefügt;

cc) Nummer 1.7 wird wie folgt gefaßt:

„1.7 Anerkennungsnummer; bei Basissaatgut von Hybridsorten von Roggen, das aus einer Mischung der mütterlichen und väterlichen Erbkomponente besteht, ist zusätzlich anzugeben „Technische Mischung“.“;

b) nach Fußnote 2 wird folgende Fußnote angefügt:

„³⁾ Bei Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation von Lein sind der Kategoriebezeichnung „Zertifiziertes Saatgut“ die Worte „zweiter Generation“ anzufügen.“

13. In Anlage 6 Nr. 2.1.1 wird nach dem Wort „Zwiebel,“ das Wort „Spargel,“ eingefügt.

14. In Anlage 7 Muster 1 wird nach der mit den Worten „Zertifiziertes Saatgut“ beginnenden Fußnote folgende Fußnote eingefügt:

„*) Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation (rotes Etikett)
Certified Seed 2nd generation (red label)
Semences certifiées de 2^{ème} génération (étiquette rouge)“.

15. In Anlage 8 wird folgende Nummer angefügt:

„3.5 bei Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation von Lein zusätzlich zur Kategorie:

„zweiter Generation“
„2nd generation“
„de 2^{ème} génération““.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 4 bis 7, 10, 11 Buchstabe b und Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc tritt mit Wirkung vom 30. April 1990 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 8 tritt mit Wirkung vom 1. März 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Juli 1990

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle**

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung**

Vom 12. Juli 1990

Auf Grund des § 21 b Abs. 3 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 und 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), von denen § 21 b Abs. 3 und § 54 Abs. 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562), geändert durch die Verordnung vom 27. November 1986 (BGBl. I S. 2094), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „die Physikalisch-Technische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Strahlenschutz“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit in einem Kalenderjahr Vorausleistungspflichtige nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 nicht vorhanden sind, wird der Anteil von 75,5 vom Hundert im Falle des Satzes 1 Nr. 1 oder von 4 vom Hundert im Falle des Satzes 1 Nr. 2 zusätzlich auf die nach Satz 1 Nr. 3 Vorausleistungspflichtigen verteilt.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „die Physikalisch-Technische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Strahlenschutz“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1; es werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Der aufgrund einer Erstattung nach Absatz 1 nicht mehr gedeckte Aufwand einschließlich der Zinsen wird von den Vorausleistungspflichtigen entsprechend § 6 Abs. 1 mit dem nächsten Vorausleistungsbescheid mit erhoben. Dabei wird der Aufwand des jeweiligen Bemessungszeitraums auf die in diesem Zeitraum verbleibenden Vorausleistungspflichtigen verteilt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 unterbleibt eine Erstattung, wenn durch Vereinbarung zwischen dem Erstattungsberechtigten und einem oder mehreren Vorausleistungspflichtigen die zu erstattenden Vorausleistungen mit Wirkung zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt der Vorausleistungen übertragen worden sind; übertragene Vorausleistungen sind dabei wie eigene Vorausleistungen zu behandeln.“

4. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dabei werden die Vorausleistungen mit 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst, wobei der Zins jährlich nachträglich dem zu verzinsenden Betrag hinzugerechnet wird; der sich ergebende Gesamtbetrag aus Zins und Zinseszins wird neben dem in § 3 aufgeführten notwendigen Aufwand als weiterer notwendiger Aufwand in die Beitragsberechnung einbezogen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Juli 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Verordnung
zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88
über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen
(FCKW-Halon-BußgeldV)**

Vom 12. Juli 1990

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 des Rates vom 14. Oktober 1988 über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 297 S. 1), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 dort genannte Fluorchlorkohlenwasserstoffe oder Halone einführt,
2. Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 dort genannte Fluorchlorkohlenwasserstoffe oder Halone ohne oder unter Nichtbeachtung einer Einfuhr- lizenz in den Verkehr bringt,
3. Artikel 8 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 den berechneten Umfang seiner Fluorchlorkohlenwasserstoff- oder Halonproduktion überschreitet,
4. Artikel 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 die zuständige

- Behörde oder die Kommission über die Überschreitung der Produktion nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
5. Artikel 9 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 dort genannte Fluorchlorkohlenwasserstoffe oder Halone über den dort zugelassenen Umfang hinaus in den Verkehr bringt oder für eigene Zwecke verwendet,
 6. Artikel 9 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 den Erwerb des dort bezeichneten Rechts der Kommission nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
 7. Artikel 11 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 die vorgeschriebenen Angaben der Kommission oder der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Chemikaliengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Juli 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Verordnung
über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben
(UVP-V Bergbau)**

Vom 13. Juli 1990

Auf Grund des § 57c des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

Vorhaben

Der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen die nachfolgend aufgeführten betriebsplanpflichtigen Vorhaben:

1. Gewinnung von Steinkohle, Braunkohle, bituminösen Gesteinen, Erzen und sonstigen nichtenergetischen Bodenschätzen:
 - a) im Tiefbau mit
 - aa) Flächenbedarf der übertägigen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, wie Schacht- und Stollenanlagen, Werkstätten, Verwaltungsgebäude, Halden (Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen), Einrichtungen zur Aufbereitung und Verladung, von 10 ha oder mehr
oder unter Berücksichtigung der Auswirkungen vorangegangener betriebsplanpflichtiger, nach dem 1. August 1990 begonnener oder zu diesem Zeitpunkt laufender und nicht bereits planfestgestellter Vorhaben mit
 - bb) Senkungen der Oberfläche von 3 m oder mehr oder
 - cc) Senkungen der Oberfläche von 1 m bis weniger als 3 m, wenn erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf Vorflut, Grundwasser, Böden, geschützte Kulturgüter oder vergleichbare Schutzgüter zu erwarten sind;
 - b) im Tagebau mit
 - aa) Größe der beanspruchten Gesamtfläche einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen von 10 ha oder mehr oder
 - bb) Förderkapazität von 3 000 Tonnen oder mehr je Tag oder
 - cc) Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung;
2. Gewinnung von Erdöl und Erdgas:
Errichtung und Betrieb von Bohr- und Förderplattformen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels;
3. Halden mit einem Flächenbedarf von 10 ha oder mehr;
4. Schlamm- und Klärteiche mit einem Flächenbedarf von 5 ha oder mehr;
5. Einrichtungen zur Aufbereitung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Bundesberggesetzes:
 - a) zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle, soweit täglich 500 Tonnen Kohle oder mehr durchgesetzt werden;
 - b) zur Vergasung oder Verflüssigung von Steinkohle oder Braunkohle, soweit täglich 500 Tonnen oder mehr durchgesetzt werden;
 - c) zur Gewinnung (Herstellung) von Öl oder Gas aus Gesteinen oder Sanden, soweit täglich 500 Tonnen oder mehr durchgesetzt werden;
 - d) zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;
 - e) zur Aufbereitung von schwefelwasserstoffhaltigem Erdgas mit einer Durchsatzkapazität von 5 Mio. Nm³ oder mehr je Tag oder einem Flächenbedarf von 15 ha oder mehr;
 - f) sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung von Kohle, Erzen oder sonstigen nichtenergetischen Bodenschätzen mit einer Durchsatzkapazität von 3 000 Tonnen oder mehr je Tag;
6. Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen als Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes einschließlich der Kraftwerke im Sinne des § 173 Abs. 2 des Bundesberggesetzes, soweit die Feuerungswärmeleistung 200 Megawatt übersteigt;
7. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sicherstellung oder Endlagerung radioaktiver Stoffe im Sinne des § 126 Abs. 3 des Bundesberggesetzes.

§ 2

Angaben

(1) Entscheidungserhebliche Angaben im Sinne des § 57a Abs. 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes sind insbesondere

1. eine Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, vor allem der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser, sowie Angaben über alle sonstigen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, und auf Kultur- und sonstige Sachgüter,
2. Angaben über den Bedarf an Grund und Boden während der Errichtung und des Betriebes des Vorhabens sowie über andere Kriterien, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens maßgebend sind.

(2) Entscheidungserheblich im Sinne des § 57a Abs. 2 Satz 3 des Bundesberggesetzes sind insbesondere

1. die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe für die vom Unternehmer geprüften Vorhabenalternativen

unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und

2. die Begründung des Unternehmers, wenn
 - a) Vorhabenalternativen nicht geprüft worden sind oder
 - b) nach § 57a Abs. 2 Satz 3 erforderliche Angaben für den Unternehmer nicht zumutbar sind.

§ 3

Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 57a Abs. 6 Satz 1 des Bundesberggesetzes sind die von dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften benannten Behörden. Diese Behörden sind zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben zu unterrichten wie die am Planfeststellungsverfahren beteiligten Behörden. Wenn der andere Mitgliedstaat die zuständigen Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats zu unterrichten.

(2) Konsultationen, die auf Grund der Unterrichtung nach § 57a Abs. 6 Satz 1 mit den Behörden des anderen Mitgliedstaats oder nach § 57a Abs. 6 Satz 2 mit den Behörden des Nachbarstaats erfolgen, sind nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durchzuführen. Der Grundsatz der Gleichwertigkeit gilt für die Verfahren und Bewertungsmaßstäbe, die in der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Mitgliedstaat oder Nachbarstaat angewandt werden.

(3) Völkerrechtliche Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 177 des Bundesberggesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Juli 1990

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

**Verordnung
über die Gefährlichkeitsmerkmale
von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz
(Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung – ChemGefMerkV)**

Vom 17. Juli 1990

Auf Grund des § 3 a Abs. 4 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Bestimmung der Gefährlichkeitsmerkmale

Stoffe und Zubereitungen sind

1. explosionsgefährlich im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, wenn sie durch Flammzündung zur Explosion gebracht werden können oder gegen Stoß oder Reibung empfindlicher sind als Dinitrobenzol;
2. brandfördernd im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, wenn sie in der Regel selbst nicht brennbar sind, aber bei Berührung mit brennbaren Stoffen oder Zubereitungen, überwiegend durch Sauerstoffabgabe, die Brandgefahr und die Heftigkeit eines Brandes beträchtlich erhöhen;
3. hochentzündlich im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes, wenn sie als flüssige Stoffe oder Zubereitungen einen Flammpunkt unter 0° Celsius und einen Siedepunkt oder bei einem Siedebereich einen Siedebeginn von höchstens 35° Celsius haben;
4. leicht entzündlich im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes, wenn sie
 - a) sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können,
 - b) in festem Zustand durch kurzzeitige Einwirkung einer Zündquelle leicht entzündet werden können und nach deren Entfernen in gefährlicher Weise weiterbrennen oder weiterglimmen,
 - c) in flüssigem Zustand einen Flammpunkt unter 21° Celsius haben,
 - d) als Gase bei Normaldruck mit Luft einen Explosionsbereich haben oder
 - e) bei Berührung mit Wasser oder mit feuchter Luft leicht entzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln;
5. entzündlich im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes, wenn sie in flüssigem Zustand einen Flammpunkt im Bereich von 21° Celsius bis einschließlich 55° Celsius haben;
6. sehr giftig im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes, wenn sie in sehr geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können;
7. giftig im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes, wenn sie in geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können;
8. mindergiftig im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können;
9. ätzend im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes, wenn sie lebende Gewebe bei Kontakt zerstören können;
10. reizend im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes, wenn sie bei kurzzeitigem, länger andauerndem oder wiederholtem Kontakt mit Haut oder Schleimhaut eine Entzündung hervorrufen können;
11. sensibilisierend im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes, wenn sie bei Einatmen oder Hautkontakt Überempfindlichkeitsreaktionen auslösen können, die durch das Immunsystem vermittelt sind;
12. krebserzeugend im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können;

13. fruchtschädigend im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 13 des Gesetzes, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut nicht vererbare Schäden der direkten Nachkommenschaft hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können;
14. erbgutverändernd im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut vererbare Schäden zur Folge haben oder deren Häufigkeit erhöhen können;
15. auf sonstige Weise chronisch schädigend im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes, wenn sie bei wiederholter oder länger andauernder Exposition einen schweren Gesundheitsschaden, der nicht in den Nummern 12 bis 14 genannt ist, verursachen können.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Chemikaliengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1487) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juli 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Verordnung
über die Mitteilungspflichten nach § 16 e des Chemikaliengesetzes
zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen
(Giftinformationsverordnung – ChemGiftInfoV)**

Vom 17. Juli 1990

Auf Grund des § 16 e Abs. 5 Nr. 3, des § 20 Abs. 6 und des § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung trifft nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Inhalt und Form von Mitteilungen an das Bundesgesundheitsamt,

1. die derjenige, der bestimmte Zubereitungen in den Verkehr bringt, nach § 16 e Abs. 1 des Chemikaliengesetzes abzugeben hat,
2. die ein Arzt nach § 16 e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes bei Vergiftungsfällen abzugeben hat.

§ 2

**Mitteilungspflicht
beim Inverkehrbringen von Zubereitungen
(§ 16 e Abs. 1 des Chemikaliengesetzes)**

(1) Die Mitteilung nach § 16 e Abs. 1 des Chemikaliengesetzes hat

1. bei erstmaliger Mitteilung vor dem Inverkehrbringen unter Verwendung des Formblattes nach Anlage 1,
2. bei einer Änderungsmitteilung unverzüglich unter Verwendung des Formblattes nach Anlage 2 unter Nennung der vom Bundesgesundheitsamt vergebenen Mitteilungsnummer

zu erfolgen. Bei erstmaliger Mitteilung sind zumindest die Angaben zu den Nummern 1 bis 8 des Formblattes nach Anlage 1 mitzuteilen. Das Bundesgesundheitsamt bestätigt dem Mitteilenden den Eingang der Mitteilung und teilt ihm die entsprechende Mitteilungsnummer mit.

(2) Wer eine Zubereitung unverändert oder als Bestandteil einer eigenen Zubereitung unter eigenem Handelsnamen in den Verkehr bringt, kann die Angaben zu Nummer 3 des Formblattes nach Anlage 1 durch eine Bezug-

nahme auf die Mitteilung einschließlich einer Änderungsmitteilung des Herstellers oder Einführers dieser Zubereitung ersetzen, wenn er Namen und Anschrift des Herstellers oder Einführers, den Handelsnamen der Zubereitung sowie die vom Bundesgesundheitsamt vergebene Mitteilungsnummer angibt.

(3) Die Einstufung von Zubereitungen nach § 1 Nr. 1 hat nach den §§ 4 und 5 in Verbindung mit Anhang I und Anhang VI der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790), zu erfolgen. Soweit danach Berechnungsverfahren nicht vorgeschrieben sind, kann die Einstufung aufgrund eines Berechnungsverfahrens nach Artikel 3 der Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 187 S. 14) durchgeführt werden. Neue Tierversuche dürfen zur Einstufung einer Zubereitung nach § 1 Nr. 1 nicht durchgeführt werden.

§ 3

**Ärztliche Mitteilungspflicht bei Vergiftungen
(§ 16 e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes)**

Die Mitteilung nach § 16 e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes hat unter Verwendung des Formblattes nach Anlage 3 zu erfolgen und muß zumindest die Angaben zu den Nummern 1 bis 4 des Formblattes umfassen. Sie hat

1. bei akuten Erkrankungen nach Abschluß der Behandlung,
2. bei chronischen Erkrankungen nach Stellung der Diagnose,
3. bei einer Beratung im Zusammenhang mit einer Erkrankung nach Abschluß der Beratung,
4. sofern im Falle einer Erkrankung mit Todesfolge eine Obduktion durchgeführt wird, nach deren Abschluß

unverzüglich zu erfolgen. Wenn zur Beratung ein Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen hinzuge-

zogen wird, ist eine Mitteilung nur von dem behandelnden Arzt vorzunehmen.

§ 4

Vertraulichkeit

Alle auf den Formblättern nach den Anlagen 1, 2 und 3 übermittelten Daten, einschließlich der freiwilligen Angaben, sind vertraulich zu behandeln. Die Angaben im Formblatt nach Anlage 3 dürfen nicht zur Herstellung eines Personenbezuges zum Patienten verarbeitet oder genutzt werden.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Chemikaliengesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juli 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen.

An das
Bundesgesundheitsamt
Max-von-Pettenkofer-Institut
Dokumentations- und Bewertungs-
stelle für Vergiftungen
Postfach 33 00 13
1000 Berlin 33

Mitteilung einer Zubereitung

(Erstmalige Mitteilung nach § 16e Abs. 1 des Chemikaliengesetzes)

1. a) Name der Firma, Anschrift

.....

b) Telefonnummer der Firma

.....

c) Zuständige Stelle der Firma für Auskünfte über die Zubereitung

.....

Tel.-Nr.:

Tel.-Nr. nach Geschäftsschluß:

2. a) Handelsname der Zubereitung

.....

b) Die Zubereitung wird von der mitteilenden Firma

 hergestellt eingeführt von einer anderen Firma bezogen und unverändert in den Verkehr gebracht

3. Inhaltsstoffe

a) Besondere Inhaltsstoffe

Anzugeben sind

aa) sehr giftige, giftige, krebserzeugende, fruchtschädigende, erbgutverändernde oder sensibilisierende Stoffe, ab der Konzentration, mit der sie zur Kennzeichnung einer Zubereitung beitragen, mindestens aber ab 0,1 %,

bb) stark ätzende Säuren und Laugen, wie Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Kalilauge, Natronlauge, sowie quarternäre Ammoniumverbindungen und Phenole ab 0,1 %, soweit diese Stoffe nicht unter aa) fallen,

cc) ätzende Stoffe

bei Raumtemperatur flüssige

– Halogenkohlenwasserstoffe,

– Petroldestillate einschließlich Mischungen unter Angabe der CAS-Nummern,

– Glykole, jedoch nicht Polyglykole,

ab 1 %, soweit diese Stoffe nicht unter aa) oder bb) fallen.

Die Konzentration des Stoffes in der Zubereitung ist auf 10% genau (relativ) anzugeben. Soweit Gehalte von unter 5% anzugeben sind und zur Beurteilung des Gefahrenpotentials der Zubereitung nicht die Kenntnis der genauen Konzentration des Stoffes notwendig ist, kann die Konzentrationsangabe in folgenden Konzentrationsstufen erfolgen: bis unter 0,1%, 0,1% bis unter 0,5%, 0,5% bis unter 1,0%, 1,0% bis unter 1,5%, 1,5% bis unter 2,0%, 2,0% bis unter 3,0%, 3,0% bis unter 4,0%, 4,0% bis unter 5,0%. Bei produktionsbedingt üblichen Schwankungen sind auch abweichende Konzentrationsbereichsangaben zulässig.

Stoffe	Konzentration bzw. Konzentrationsstufe	R-Sätze

b) Sonstige Inhaltsstoffe

Anzugeben sind alle anderen Inhaltsstoffe bei einem Gehalt ab 1,0 bis 100 Gewichtsprozenten.

Sofern zur Beurteilung des Gefahrenpotentials der Zubereitung nicht die Kenntnis des einzelnen Stoffes notwendig ist und vergleichbare physikalische/chemische und toxikologische Eigenschaften vorliegen, kann statt der Bezeichnung des einzelnen Stoffes eine Gruppenbezeichnung verwandt werden, z. B.

- kationische Tenside,
- anionische Tenside,
- nicht ionische Tenside,
- Fettsäuren,
- Pflanzenöle.

Die Konzentration des Stoffes in der Zubereitung ist auf 20% genau (relativ) anzugeben. Soweit Gehalte von unter 10% anzugeben sind und zur Beurteilung des Gefahrenpotentials der Zubereitung nicht die Kenntnis der genauen Konzentration des Stoffes notwendig ist, kann die Konzentrationsangabe in folgenden Konzentrationsstufen erfolgen: 1,0% bis unter 2,0%, 2,0% bis unter 4,0%, 4,0% bis unter 7,0%, 7,0% bis unter 10,0%. Bei produktionsbedingt üblichen Schwankungen sind auch abweichende Konzentrationsbereichsangaben zulässig.

Stoffe	Konzentration bzw. Konzentrationsstufe	R-Sätze

4. Kennzeichnung der Zubereitung

- a) Gefahrensymbole
- b) Gefahrenbezeichnungen
- c) Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze)
- d) Sicherheitsratschläge (S-Sätze)

e) Weitere Kennzeichnungen

f) Einstufung
aufgrund der Prüfung der Zubereitung
aufgrund von Berechnungsverfahren

5. Verwendungsart, Verwendungszweck
.....

6. Angaben zur Verpackung
a) Gebindeformen (z. B. Dose, Spraydose, Flasche mit Schraubverschluß, Tropfflasche, etc.)
.....
b) Füllmengen (ml oder g)

- c) Das Gebinde trägt einen kindergesicherten Verschluß
- d) Das Gebinde trägt ein fühlbares Warnzeichen

7. Empfehlungen über Vorsichtsmaßnahmen bei Vergiftungen und Sofortmaßnahmen bei Unfällen
.....

8. pH-Wert einer Mischung Wasser/Zubereitung im Verhältnis 1:1, sofern der Wert unter 2,5 oder über 10,0 liegt
.....

Zusätzliche Angaben (freiwillig)

9. Analytik der wichtigsten Inhaltsstoffe (Methode, Matrix)
.....

10. Konsistenz der Zubereitung
(z. B. leichtbewegliche Flüssigkeit, zähflüssig, Pulver, Paste, etc.)
.....

11. Farbe der Zubereitung
.....

12. Gefährliche Reaktionen mit anderen Zubereitungen, die für den Verbraucher bestimmt sind
.....

13. Sonstige Angaben
.....

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen.

An das
Bundesgesundheitsamt
Max-von-Pettenkofer-Institut
Dokumentations- und Bewertungs-
stelle für Vergiftungen
Postfach 33 00 13
1000 Berlin 33

Änderungsmitteilung einer Zubereitung
(Änderungsmitteilung nach § 16e Abs. 1 des Chemikaliengesetzes)

A. Name der Firma, Anschrift

.....

Handelsname der Zubereitung

.....

B. Vom Bundesgesundheitsamt erteilte Zubereitungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

- C. Die Zubereitung wird ab dem endgültig nicht mehr in den Verkehr gebracht
- Die Zubereitung wird ab dem erstmalig in der nachfolgend dargestellten Form in den Verkehr gebracht

D. Angaben zu den Nummern 1 bis 13 des Formblattes zur erstmaligen Mitteilung, die sich gegenüber der letzten Mitteilung geändert haben. Geänderte Konzentrationen sind nur anzugeben, wenn sich die Konzentration bei Stoffen nach 3 a) um mehr als 10 %, bei Stoffen nach 3 b) um mehr als 20 % des angegebenen Wertes (relativ) geändert hat. Ist eine Angabe in einer der unter 3 a) oder 3 b) angegebenen Konzentrationsstufen erfolgt, ist eine Änderungsmitteilung notwendig, wenn diese Konzentrationsstufe verlassen wurde. Ist wegen produktionsbedingt üblicher Schwankungen eine Konzentrationsbereichsangabe erfolgt, ist eine Änderungsmitteilung notwendig, wenn der angegebene Konzentrationsbereich verlassen wurde.

.....
.....

E. Merkmale, an denen sich die ursprüngliche und die geänderte Zubereitung eindeutig unterscheiden lassen (z. B. Verpackungscode, Farbe)

.....
.....

Anlage 3
(zu § 3)

Bitte deutlich lesbar ausfüllen.

An das
Bundesgesundheitsamt
Max-von-Pettenkofer-Institut
Dokumentations- und Bewertungs-
stelle für Vergiftungen
Postfach 33 00 13
1000 Berlin 33

Stempel und Unterschrift des Arztes
mit Datum

Mitteilung bei Vergiftungen
(nach § 16e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes)

1. Angaben zur/zum Patientin/en

Alter: Jahre, Monate (bei Kindern unter 3 Jahren)

Geschlecht weiblich männlich

2. bekannter oder vermuteter Auslöser der Erkrankung; ggf. nach Patientenangaben

Name der Zubereitung (auch Handelsname, soweit bekannt)	aufgenommene Menge	Hersteller, Verpackungs-Code
1.		
2.		
3.		

3. Exposition; ggf. nach Patientenangabe

oral percutan inhalativ sonstige

einmalig am mehrmalig/chronisch
- Häufigkeit
- Zeitraum

4. Symptome

a) Zielorgane (1 = leicht,
2 = mittel, 3 = schwer)

b) nähere Angaben (z. B. Verlauf,
Laborparameter, allergische Reaktionen, Folgeschäden)

- ZNS/peripheres Nervensystem
- Auge
- Respirationstrakt
- Kardiovaskuläres System

- Hämatopoetisches System
- Gastrointestinaltrakt
- Leber
- Niere/Harnwege
- endokrines System
- Haut
- psychischer Zustand
- sonstige

Zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung des Vergiftungsfalles von Bedeutung sind (freiwillig)

5. Exposition

- unbeabsichtigt absichtlich fraglich
- beruflich in der Schule im privaten Bereich

6. Die Patientin war bei der Intoxikation schwanger in der Woche

7. Wohnort der/des Patientin/en, erste Stelle des Postleitzahlencodes

8. Es wurde ein Nachweis des Stoffes

in (Blut, Harn, etc.) durch das Labor
..... durchgeführt.

qualitativ

quantitativ, Konzentration

9. Therapie

- keine ambulant stationär, wo

10. Verlauf

- vollständige Wiederherstellung Tod
- bleibende Schäden unbekannt

11. Weitere Angaben (z. B. relevante Vorbefunde, Gewicht des Patienten, berufliche Tätigkeit des Patienten, Vergiftungshergang einschließlich Ort, Art der Therapie, Registriernummer beim Arzt/in der Klinik)

.....

.....

.....

**Verordnung
über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und Mitteilungsunterlagen
nach dem Chemikaliengesetz
(Prüfnachweisverordnung – ChemPrüfV)**

Vom 17. Juli 1990

Auf Grund des § 20 Abs. 6 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich, Zweck

Diese Verordnung gilt für

1. das Anmeldeverfahren nach dem Zweiten Abschnitt des Chemikaliengesetzes,
2. Mitteilungen nach den §§ 16 bis 16 b des Chemikaliengesetzes.

Sie trifft nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Anmelde- und Mitteilungsunterlagen sowie Art und Umfang der vorzulegenden Prüfnachweise, die die gesetzlichen Regelungen in Teilbereichen konkretisieren.

§ 2

Allgemeine Vorschriften

(1) Die im Anmeldeverfahren oder bei Mitteilungen nach den §§ 16 bis 16 b des Chemikaliengesetzes vorzulegenden Unterlagen und Prüfnachweise sind bei der Anmeldestelle schriftlich in jeweils fünf gleichen Sätzen einzureichen. Die Anmeldestelle kann

1. die Verwendung eines von ihr bestimmten Vordruckes verlangen,
2. die Übermittlung der Angaben auf einem anderen geeigneten Datenträger zulassen.

(2) Jede Anmeldung oder Mitteilung muß Angaben über Namen und Anschrift des Anmelde- oder Mitteilungspflichtigen sowie über die Identität des Stoffes und eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der vorgelegten Unterlagen und Prüfnachweise enthalten. Auf Unterlagen oder Prüfnachweise, die vom Anmelde- oder Mitteilungspflichtigen der Anmeldestelle über denselben Stoff bereits vorgelegt wurden, ist Bezug zu nehmen.

(3) Bei Vorlage von Prüfnachweisen hat der Anmelde- oder Mitteilungspflichtige schriftlich zu erklären, daß die Beschaffenheit des Stoffes, auf den sich die Anmeldung oder Mitteilung bezieht, derjenigen des geprüften Stoffes entspricht. Die Bestimmung der Identitätsmerkmale des Stoffes und bestimmter physikalischer Eigenschaften ist,

falls erforderlich, am reinen Stoff vorzunehmen. Die Zusammensetzung der Probe ist anzugeben. Der Erklärung sind die Namen der für die Versuche verantwortlichen Stellen beizufügen.

(4) Die vorgeschriebenen Prüfungen sind nach den Bestimmungen des Anhangs V in Verbindung mit den Anhängen VII und VIII der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. 196 S. 1) in ihrer jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung durchzuführen. Begonnene Prüfungen können nach dem bei ihrem Beginn geltenden Recht zu Ende geführt werden. Die Prüfungen sind nach sonstigen international anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchzuführen, wenn

1. die Richtlinie für bestimmte Prüfungen keine Regelungen enthält,
2. die in der Richtlinie genannten Prüfmethode für die Untersuchung einer bestimmten Eigenschaft eines Stoffes nicht geeignet sind oder
3. derartige Methoden mit einer geringeren Anzahl von Versuchstieren oder mit einer geringeren Belastung der Tiere zu gleichwertigen Ergebnissen wie die in der Richtlinie genannten Prüfmethode führen.

Bei gleichwertigen Prüfmethode ist jeweils diejenige anzuwenden, die den Verzicht auf Tierversuche zuläßt oder, falls dies nicht möglich ist, die geringstmögliche Anzahl von Versuchstieren erfordert oder bei der die geringste Belastung für die Versuchstiere auftritt.

(5) Prüfnachweise müssen die vollständigen Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen wiedergeben. Über die verwendeten Prüfmethode sind vollständige Angaben zu machen. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 Nr. 2 und 3 ist die Verwendung der gewählten Methoden zu begründen.

§ 3

**Nähere Bestimmungen
zu § 6 des Chemikaliengesetzes
(Anmeldeunterlagen)**

Es sind vorzulegen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes:
 - a) Bezeichnung des Stoffes nach dem System der Internationalen Union für reine und angewandte

- Chemie*), bei Polymeren auch die Bezeichnung und die Gewichtsanteile der Monomeren, wie sie bei der Synthese eingesetzt werden,
- b) weitere Bezeichnungen, insbesondere allgemeine Bezeichnung, Handelsbezeichnungen, Abkürzungen,
 - c) Kennziffern und Bezeichnung, soweit vom Chemical Abstracts Service zugeteilt,
 - d) Summenformel und Strukturformel, bei Polymeren auch das mittlere Molekulargewicht,
 - e) Angaben zur Reinheit einschließlich ihrer möglichen Schwankungsbreite in Prozent, bezogen auf die Beschaffenheit des Stoffes, wie dieser in Verkehr gebracht oder eingeführt werden soll,
 - f) Angaben über Art und Gewichtsanteile der Hilfsstoffe, der Hauptverunreinigungen sowie der übrigen dem Hersteller oder Einführer bekannten Verunreinigungen und Zersetzungsprodukte,
 - g) Spektraldaten, soweit sie zur Identifizierung geeignet sind; den Spektraldaten sind die Spektren beizufügen, die im ultravioletten, sichtbaren und im infraroten Wellenlängenbereich des Lichtes sowie mit den Methoden der kernmagnetischen Resonanzspektroskopie aufgenommen sind,
 - h) vollständige Beschreibung oder Angabe entsprechender Literaturstellen über die verwendeten Nachweis- und Bestimmungsmethoden, die zur Ermittlung der nach den Buchstaben e bis g anzugebenden Merkmale verwendet wurden;
2. nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Chemikaliengesetzes:
- a) Angaben über die bestimmungsgemäßen Verwendungszwecke und Vermarktungsformen unter Nennung der Funktionen des Stoffes und der erwarteten Wirkungen,
 - b) Angaben über die bestimmungsgemäße Verwendungsart einschließlich der zur Anwendung kommenden Verarbeitungsverfahren sowie über die damit verbundenen Verarbeitungs- und Emissionsdaten, soweit diese dem Anmeldepflichtigen vorliegen,
 - c) Angaben über die bestimmungsgemäßen Verwendungsbereiche in offenen und geschlossenen Systemen, unterteilt nach Verwendung in Industriezweigen, berufsbedingter Verwendung in Landwirtschaft und Gewerbebezweigen sowie Verwendung in sonstigen Verwendungsbereichen;
3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes:
- Angaben über mögliche schädliche Wirkungen für Mensch und Umwelt bei den vorhersehbaren Verwendungen, soweit der Stoff nicht durch Rechtsverordnung
- nach § 14 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes eingestuft ist;
4. nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Chemikaliengesetzes:
- Angaben über
- a) die voraussichtliche jährliche Gesamtmenge, die hergestellt, gewonnen oder eingeführt werden soll, beginnend mit den ersten zwölf Monaten nach erstmaligem Inverkehrbringen oder erstmaliger Einfuhr; dabei genügt die Angabe der Mengenbereiche 1 bis 10, 10 bis 50, 50 bis 100, 100 bis 500, 500 bis 1000, 1000 bis 5000 oder mehr als 5000 Tonnen;
 - b) die voraussichtliche prozentuale Verteilung der Herstellungs- und Einfuhrmengen, beginnend mit den ersten zwölf Monaten; die Verteilung muß sich auf die bestimmungsgemäßen Verwendungsarten sowie auf die bestimmungsgemäßen Verwendungsbereiche beziehen; die Angaben zu den Verwendungsbereichen müssen sich nach industrieller, gewerblicher und sonstiger Verwendung, jeweils in offenen oder geschlossenen Systemen, unterscheiden;
5. nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Chemikaliengesetzes:
- Angaben zur geordneten Entsorgung, zur möglichen Wiederverwendung und Neutralisierung, aufgeteilt nach Maßnahmen im industriellen und gewerblichen sowie im öffentlichen Bereich
- a) Beschreibung von Verfahren, die unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Stoffes oder seiner Reaktionsprodukte zur geordneten Entsorgung geeignet sind, zum Beispiel Verbrennung, Abwasserbehandlung, Lagerung in einer Deponie, Absorptionsmöglichkeiten für Gase,
 - b) Beschreibung von Verfahren zur Rückgewinnung oder Aufarbeitung als Form der Wiederverwendung,
 - c) Beschreibung von Möglichkeiten zur Neutralisierung;
6. nach § 6 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes:
- a) Empfehlungen für eine ordnungsgemäße Verwendung einschließlich entsprechender Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere für die Handhabung, die Lagerung und die Beförderung;
 - b) Hinweise auf mögliche Brandgefahr, Empfehlungen von Löschmitteln und Angabe der bei der Verbrennung oder Pyrolyse entstehenden Produkte, sofern die bestimmungsgemäße Verwendung dies erforderlich macht;
 - c) Hinweise auf sonstige mögliche Gefahren, insbesondere bei chemischen Reaktionen in Verbindung mit Wasser;
 - d) Empfehlungen für betriebliche und außerbetriebliche Sofortmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Umweltschäden bei unbeabsichtigtem Verbreiten;
 - e) Empfehlungen für Sofortmaßnahmen bei Personenschäden, zum Beispiel bei Vergiftungen, sonstige Behandlungsempfehlungen;
 - f) Angabe der vorgesehenen Einstufung nach § 3a Abs. 1 des Chemikaliengesetzes;

*) International Union of Pure and Applied Chemistry, Organic Chemistry Division, Commission on Nomenclature of Organic Chemistry: Nomenclature of Organic Chemistry, Sections A, B, C, D, E, F, H, 1979 Edition; International Union of Pure and Applied Chemistry, Inorganic Chemistry Division, Commission on Nomenclature of Inorganic Chemistry: Nomenclature of Inorganic Chemistry, Second Edition, Definitive Rules 1970; International Union of Pure and Applied Chemistry, Inorganic Chemistry Division, Commission on Nomenclature of Inorganic Chemistry: How to Name an Inorganic Substance, Second Edition; die Bände, erschienen in der Pergamon Press GmbH, 6242 Kronberg/Taunus, sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

- g) Angaben über die vorgesehene Verpackung und Kennzeichnung nach § 13 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes.

§ 4

**Nähere Bestimmungen
zu § 7 des Chemikaliengesetzes
(Prüfnachweise der Grundprüfung)**

Es sind vorzulegen

1. nach § 7 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Ermittlung des Schmelzpunktes, des Siedepunktes, der relativen Dichte, des Dampfdruckes, der Oberflächenspannung, der Wasserlöslichkeit, der Fettlöslichkeit, des Verteilungskoeffizienten in einer Mischung aus n-Oktanol und Wasser, des Flammpunktes, der Entzündlichkeit, der Explosionsgefährlichkeit, der Selbstentzündlichkeit, der brandfördernden Eigenschaften, der Art und Gewichtsanteile der Hilfsstoffe, der Hauptverunreinigungen sowie der übrigen dem Hersteller oder Einführer bekannten Verunreinigungen und Zersetzungsprodukte;
2. nach § 7 Nr. 2 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf akute Toxizität grundsätzlich an einer Nagetierart auf dem oralen und mindestens einem weiteren Verabreichungsweg (dermal, inhalativ), der durch den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck und die physikalischen Eigenschaften des Stoffes bestimmt wird; bei flüchtigen Flüssigkeiten ist auf orale und inhalative Verabreichungsweg, bei Gasen ausschließlich auf inhalativem Verabreichungsweg zu prüfen;
3. nach § 7 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf Anhaltspunkte für erbgutverändernde und krebserzeugende Eigenschaften durch einen bakteriellen Test zur Ermittlung der Auslösung von Genmutationen sowie durch einen Säugerzelltest in vitro oder in vivo zur Ermittlung der Auslösung von Chromosomenaberrationen (oder Mikrokernen);
4. nach § 7 Nr. 4 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf Haut- und Augenreizung;
5. nach § 7 Nr. 5 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf Sensibilisierung an der Haut;
6. nach § 7 Nr. 6 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf subakute Toxizität grundsätzlich an einer Nagetierart über eine Dauer von mindestens 28 Tagen; der Verabreichungsweg richtet sich nach dem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck, dem Ergebnis der Prüfung auf akute Toxizität und den physikalischen Eigenschaften des Stoffes;
7. nach § 7 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf abiotische Abbaubarkeit, Darstellung des biologischen Stoffabbaus mit Hilfe von Mikroorganismen über längstens 28 Tage;

8. nach § 7 Nr. 8 des Chemikaliengesetzes:

Nachweis über die Prüfung auf Toxizität an einer Fischart über eine Dauer von 96 Stunden, Prüfung auf Toxizität an einer Wasserflohart über eine Dauer von in der Regel 48 Stunden, in zu begründenden Ausnahmefällen von 24 Stunden.

§ 5

**Nähere Bestimmungen
zu § 9 des Chemikaliengesetzes
(Zusatzprüfung, 1. Stufe)**

Auf Verlangen der Anmeldestelle sind vorzulegen

1. nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf subchronische Toxizität an einer Tierart über eine Dauer von mindestens 90 Tagen;
2. nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit an einer Tierart und Generation sowie auch an der zweiten Generation, falls bei der ersten Generation keine eindeutigen Ergebnisse erzielt werden;
3. nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf krebserzeugende und erbgutverändernde sowie fruchtschädigende Eigenschaften; führt die Prüfung auf krebserzeugende oder die Prüfung auf erbgutverändernde Eigenschaften oder eine der Prüfungen nach § 4 Nr. 3 zu einem positiven Ergebnis, so ist die Bedeutung des positiven Befundes hinsichtlich einer krebserzeugenden oder erbgutverändernden Wirkung für den Menschen zu ermitteln;
4. nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf potentielle biologische Abbaubarkeit sowie weitergehende abiotische Abbaubarkeit;
5. nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf Bioakkumulation an einer Fischart;
6. nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung an der Wasserflohart *Daphnia magna* in bezug auf die Fortpflanzung und Sterblichkeit über eine Dauer von 21 Tagen, Prüfung der Toxizität an einer Fischart über eine Dauer von mindestens 14 Tagen;
7. nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf Wachstumshemmung an einer einzelligen Grünalgenart über eine Dauer von mindestens 72 Stunden;
8. nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf Wirkungen auf höhere Pflanzen, Wirkungen auf eine Regenwurmart.

§ 6

**Nähere Bestimmungen
zu § 9a des Chemikaliengesetzes
(Zusatzprüfung, 2. Stufe)**

Auf Verlangen der Anmeldestelle sind vorzulegen

1. nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf biotransformatorische und toxikokinetische Eigenschaften;
2. nach § 9a Abs. 1 Nr. 2 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf chronische Toxizität im Tierversuch;
3. nach § 9a Abs. 1 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf krebserzeugende Eigenschaften im Langzeitterversuch;
4. nach § 9a Abs. 1 Nr. 4 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf akute und subakute Toxizität an zwei anderen Tierarten als unter § 4 Nr. 2 und 6;
5. nach § 9a Abs. 1 Nr. 5 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf verhaltensstörende Eigenschaften im Tierversuch;
6. nach § 9a Abs. 1 Nr. 6 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf Fruchtbarkeitsverändernde Eigenschaften durch Untersuchung der Fortpflanzung über drei Generationen, falls in den Prüfungen nach § 5 Nr. 2 eine Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit festgestellt wurde, und fruchtschädigende Eigenschaften an Nichtnagern, falls in den Prüfungen nach § 5 Nr. 3 Auswirkungen auf das vorgeburtliche Leben festgestellt wurden;
7. nach § 9a Abs. 1 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf Mobilität im Wasser, im Boden und in der Luft;
8. nach § 9a Abs. 1 Nr. 8 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf abiotische und biologische Abbaubarkeit;
9. nach § 9a Abs. 1 Nr. 9 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf Bioakkumulation;
10. nach § 9a Abs. 1 Nr. 10 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf langfristige Toxizität gegenüber Wasser- und Bodenorganismen unter Berücksichtigung der Wirkung auf die Fortpflanzung;
11. nach § 9a Abs. 1 Nr. 11 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf Toxizität gegenüber Vögeln unter Berücksichtigung der Wirkung auf die Fortpflanzung;
12. nach § 9a Abs. 1 Nr. 12 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf Adsorption und Desorption bei geringer Abbaubarkeit des Stoffes sowie auf weitere Eigenschaften, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes umweltgefährlich sind.

§ 7

**Nähere Bestimmungen
zu § 16a des Chemikaliengesetzes
(Mitteilungspflichten bei von der Anmeldepflicht
ausgenommenen neuen Stoffen)**

Es sind vorzulegen

1. nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes:
Angaben über die Identitätsmerkmale nach § 3 Nr. 1;
2. nach § 16a Abs. 1 Nr. 2 des Chemikaliengesetzes:
Angaben über die voraussichtliche jährliche Gesamtmenge des Stoffes, die der Mitteilungspflichtige im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes in den Verkehr bringen will; dabei genügt die Angabe der Mengenbereiche weniger als 10, 10 bis 100, 100 bis 1000 Kilogramm, über 1000 Kilogramm.
3. nach § 16a Abs. 1 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes:
Angaben über die voraussichtliche jährliche Gesamtmenge des Stoffes, die der Hersteller insgesamt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr bringen will; dabei genügt die Angabe der Mengenbereiche weniger als 10, 10 bis 100, 100 bis 1000 Kilogramm, 1 bis 10, mehr als 10 Tonnen.
4. nach § 16a Abs. 1 Nr. 4 des Chemikaliengesetzes:
Hinweise zur Verwendung nach § 3 Nr. 2;
5. nach § 16a Abs. 1 Nr. 5 des Chemikaliengesetzes:
Empfehlungen über die Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden und über Sofortmaßnahmen bei Unfällen nach § 3 Nr. 6 Buchstaben a bis e;
6. nach § 16a Abs. 1 Nr. 6 des Chemikaliengesetzes:
Angaben über die von ihm vorgesehene Kennzeichnung nach § 3 Nr. 6 Buchstaben f und g;
7. nach § 16a Abs. 2 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Ermittlung des Schmelzpunktes, des Siedepunktes, des Dampfdrucks, der Oberflächenspannung, der Wasserlöslichkeit, des Verteilungskoeffizienten in einer Mischung aus n-Oktanol und Wasser, des Flammpunktes und der Entzündlichkeit;
8. nach § 16a Abs. 2 Nr. 2 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf akute Toxizität an einer Nagetierart auf einem Verabreichungsweg, der dem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck und den physikalischen Eigenschaften des Stoffes Rechnung trägt;
9. nach § 16a Abs. 2 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf reizende und ätzende Eigenschaften nach § 4 Nr. 4;
10. nach § 16a Abs. 2 Nr. 4 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf sensibilisierende Eigenschaften nach § 4 Nr. 5;
11. nach § 16a Abs. 2 Nr. 5 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf Anhaltspunkte für erbgutverändernde und krebserzeugende Eigenschaften

durch einen bakteriellen Test zur Ermittlung der Auslösung von Genmutationen; ist für die Prüfung des Stoffes ein bakterieller Test nicht geeignet, so ist ein Test zur Ermittlung der Auslösung von Chromosomenaberrationen durchzuführen;

12. nach § 16a Abs. 2 Nr. 6 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über den biologischen Stoffabbau mit Hilfe von Mikroorganismen über längstens 28 Tage;
13. nach § 16a Abs. 2 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf Toxizität nach kurzzeitiger Einwirkung an einer Wasserflohart über eine Dauer von in der Regel 48 Stunden oder eine Prüfung an einer Fischart über eine Dauer von 96 Stunden, soweit diese bereits nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

§ 8

**Nähere Bestimmungen
zu § 16b des Chemikaliengesetzes
(Mitteilungspflichten bei neuen Stoffen, die nicht oder
nur außerhalb der Europäischen Gemeinschaften
in den Verkehr gebracht werden)**

Es sind vorzulegen

1. nach § 16b Abs. 2 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes:
Angaben über die Identitätsmerkmale nach § 3 Nr. 1;
2. nach § 16b Abs. 2 Nr. 2 des Chemikaliengesetzes:
Angaben über die voraussichtliche Gesamtmenge des Stoffes, die hergestellt oder gewonnen werden soll; dabei genügt die Angabe der Mengenbereiche 1 bis 10, 10 bis 50, 50 bis 100, 100 bis 500, 500 bis 1000, 1000 bis 5000 oder mehr als 5000 Tonnen,

3. nach § 16b Abs. 2 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes:
Hinweise zur Verwendung nach § 3 Nr. 2;
4. nach § 16b Abs. 2 Nr. 4 des Chemikaliengesetzes:
Prüfnachweise nach § 7 Nr. 7 bis 13;
5. nach § 16b Abs. 2 Nr. 5 des Chemikaliengesetzes:
Empfehlungen über die Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden, über Sofortmaßnahmen bei Unfällen sowie die vorgesehene Kennzeichnung nach § 3 Nr. 6;
6. nach § 16b Abs. 3 des Chemikaliengesetzes:
Nachweis über die Prüfung auf Toxizität an einer Fischart über eine Dauer von 96 Stunden; wurde dieser Nachweis bereits nach Nummer 4 in Verbindung mit § 7 Nr. 13 erbracht, so ist ein Nachweis über die Prüfung auf Toxizität nach kurzzeitiger Einwirkung an einer Wasserflohart über eine Dauer von in der Regel 48 Stunden vorzulegen.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Chemikaliengesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise nach dem Chemikaliengesetz vom 30. November 1981 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1989 (BGBl. I S. 1074), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juli 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Erlaß
über die Genehmigung einer Änderung
der Stiftungsbestimmungen und der Verleihungsbedingungen
für das Ehrenzeichen des Technischen Hilfswerks**

Vom 10. Juli 1990

Der Bundesminister des Innern hat am 13. Juni 1990 den Erlaß vom 17. September 1975 über die Stiftung des Ehrenzeichens des Technischen Hilfswerks sowie die Verleihungsbedingungen zu diesem Erlaß neu gefaßt. Hierdurch wird eine dritte Klasse, das Ehrenzeichen in Bronze (Medaille) eingeführt.

Nach Artikel 4 des Fünften Erlasses über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2479) genehmige ich diese Neufassungen.

Der Bundesminister des Innern veröffentlicht die Neufassungen des Stiftungserlasses und der Verleihungsbedingungen im Bundesanzeiger.

Bonn, den 10. Juli 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 22, ausgegeben am 7. Juli 1990

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 90	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollpräferenzen 1990 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) 613-2-8	582
25. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	596
30. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	597
30. 5. 90	Bekanntmachung zu der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	598
30. 5. 90	Bekanntmachung der deutsch-polnischen Vereinbarung über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen	602

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
4. 7. 90 Verordnung Nr. 5/90 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	3545	(125 10. 7. 90)	20. 7. 90
29. 6. 90 Siebzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85	3593	(127 12. 7. 90)	23. 8. 90

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1704/90 der Kommission zur Festlegung von Sonderbestimmungen für die Gewährung von Erstattungen für Fette	L 158/30	23. 6. 90
22. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1706/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 16/90 betreffend die Erteilung und Aussetzung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien	L 158/33	23. 6. 90
22. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern	L 158/34	23. 6. 90
25. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1725/90 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 160/30	26. 6. 90
25. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1726/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 160/31	26. 6. 90
26. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1736/90 der Kommission über die Eröffnung einer Ausschreibung für die kostenlose Lieferung von Olivenöl an Polen	L 161/21	27. 6. 90
26. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1737/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 109/80 über die Anwendung des niedrigsten Erstattungssatzes bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse aus dem Sektor Eier und Geflügelfleisch	L 161/25	27. 6. 90
26. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1738/90 der Kommission zur Bestimmung der für das Wirtschaftsjahr 1990/91 für Zucker in Ecu festgesetzten Preise und Beträge, die infolge der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu verringern sind	L 161/27	27. 6. 90
26. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1739/90 der Kommission zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 161/29	27. 6. 90
26. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1740/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 904/90 zur Festlegung der den Sektor Schweinefleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	L 161/30	27. 6. 90
26. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1741/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 903/90 zur Festlegung der den Sektor Geflügelfleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	L 161/32	27. 6. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
27. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1755/90 der Kommission zur Festsetzung des vom Rat in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 verringerten Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 162/18	28. 6. 90
27. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1756/90 der Kommission zur Festsetzung der vom Rat in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 verringerten Richtpreise und Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne sowie des Ziel- und Mindestpreises für Sojabohnen	L 162/19	28. 6. 90
27. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1757/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter wegen der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990	L 162/21	28. 6. 90
27. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1758/90 der Kommission zur Festsetzung des vom Rat im Sektor Trockenfutter in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 verringerten Zielpreises	L 162/22	28. 6. 90
27. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1760/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/90 zur Festlegung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für bestimmtes Obst und Gemüse	L 162/24	28. 6. 90
27. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1761/90 der Kommission zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1700/89	L 162/25	28. 6. 90
27. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1763/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen bezüglich der Liste der großfrüchtigen Sorten	L 162/29	28. 6. 90
27. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1764/90 der Kommission über die Anwendung zusätzlicher Güteklassen für Spargel und Chicorée	L 162/30	28. 6. 90
26. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1771/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktions-erstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zukkersektors in der chemischen Industrie	L 163/1	29. 6. 90
26. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1772/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost	L 163/3	29. 6. 90
28. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1783/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 946/90 hinsichtlich des Verzeichnisses der Einlagerungsstellen, die im Besitz von Sultaninen der Ernte 1988 sind	L 163/49	29. 6. 90
28. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1784/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors	L 163/50	29. 6. 90
28. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1785/90 der Kommission zur Festsetzung zusätzlicher Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich Tomaten, Salat, Karotten, Tafeltrauben, Melonen, Aprikosen, Pfirsichen und Erdbeeren	L 163/51	29. 6. 90
28. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1786/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft	L 163/54	29. 6. 90
28. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1787/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 287/90 mit Durchführungsbestimmungen zu den Beihilfen für die private Lagerhaltung von Lammfleisch zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 1990	L 163/55	29. 6. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1835/90 der Kommission zur Bestimmung der Mengen für im Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 28. Februar 1991 in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzucker, die die Raffinationsbeihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates erhalten können	L 168/1	30. 6. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1836/90 der Kommission über Maßnahmen zur Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 1990/91	L 168/3	30. 6. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1837/90 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 168/6	30. 6. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1838/90 der Kommission zur Festsetzung der auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 168/8	30. 6. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1839/90 der Kommission zur Festsetzung der auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 168/10	30. 6. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1840/90 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 168/12	30. 6. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1841/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 168/14	30. 6. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1842/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1156/90 über die Einfuhrlicenzen für aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) stammende Geflügelfleischerzeugnisse	L 168/15	30. 6. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1843/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1155/90 über die Einfuhrlicenzen für aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) stammende Schweinefleischerzeugnisse	L 168/16	30. 6. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1844/90 der Kommission mit Sonderbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor	L 168/17	30. 6. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1845/90 der Kommission zur Festsetzung der Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie im Getreide- und Reissektor beim Handel zwischen Spanien und der Zehnergemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 168/18	30. 6. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1846/90 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2752/89 und zur Bestimmung der zur Herstellung einer Tonne Kartoffelstärke nötigen Kartoffelmenge und des für diese Menge zu zahlenden Mindestpreises	L 168/25	30. 6. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1847/90 der Kommission zur Bestimmung, für die Mitgliedstaaten, des geschätzten Einkommensausfalls und Betrages der je Mutterschaf und Ziege zu zahlenden Prämie sowie des ersten Vorschusses für das Wirtschaftsjahr 1990	L 168/31	30. 6. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1849/90 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 168/36	30. 6. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1864/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 über die Entnahme und Verkleinerung von Proben und über die Analyseverfahren für Ölsaaten	L 170/27	3. 7. 90
2. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1867/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2033/85 zur Anpassung der in Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vorgesehenen Gesamtgarantiemengen Milch und Milcherzeugnisse	L 170/38	3. 7. 90
2. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1868/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 170/39	3. 7. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
2. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1869/90 der Kommission zur Festlegung von Übergangsbestimmungen für die bis 31. Dezember 1990 in Spanien erzeugten und verarbeiteten Sonnenblumenkerne	L 170/40	3. 7. 90
2. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1870/90 der Kommission zur Festsetzung des vom Rat in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 verringerten Zielpreises für Leinsamen und des Beihilfebetrags für Hanfsaaten	L 170/42	3. 7. 90
Andere Vorschriften		
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1694/90 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 158/9	23. 6. 90
21. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1695/90 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 26) mit Ursprung in Pakistan	L 158/10	23. 6. 90
20. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 des Rates über die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Einreihung von Waren in der Zollnomenklatur	L 160/1	26. 6. 90
20. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1716/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1031/88 über die zur Erfüllung einer Zollschild verpflichteten Personen	L 160/6	26. 6. 90
21. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1719/90 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3699/89 zur Festlegung der Liste für 1990 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft beim Seezungenfang Baumkurren verwenden dürfen, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt	L 160/12	26. 6. 90
21. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1720/90 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3699/89 zur Festlegung der Liste für 1990 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft beim Seezungenfang Baumkurren verwenden dürfen, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt	L 160/14	26. 6. 90
21. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1721/90 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 160/16	26. 6. 90
21. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1722/90 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 160/18	26. 6. 90
20. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1730/90 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Chemiesektor und verwandte Bereiche)	L 164/1	29. 6. 90
21. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1735/90 der Kommission zur Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Schuharten mit Ursprung in Südkorea und Taiwan	L 161/12	27. 6. 90
27. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1753/90 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 162/14	28. 6. 90
27. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1754/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Citronensäure des KN-Codes 2918 14 00 mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 162/17	28. 6. 90
27. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1759/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3773/89 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für Spirituosen	L 162/23	28. 6. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
28. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1794/90 des Rates über Übergangsmaßnahmen für den Handel mit der Deutschen Demokratischen Republik	L 166/1	29. 6. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1795/90 der Kommission über Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1794/90 des Rates über die für den Handel mit der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Übergangsmaßnahmen	L 166/3	29. 6. 90
29. 6. 90 Entscheidung Nr. 1796/90/EGKS der Kommission über die Aussetzung von Zollsätzen und mengenmäßigen Beschränkungen für unter den EGKS-Vertrag fallende Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik	L 166/5	29. 6. 90
27. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1798/90 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea, Taiwan und Thailand und über die endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls	L 167/1	30. 6. 90
27. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1799/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Taffia und Arrak mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1990/91)	L 167/3	30. 6. 90
27. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1800/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Taffia und Arrak mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (1990/91)	L 167/6	30. 6. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1848/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 mit Durchführungsbestimmungen zu dem System des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge	L 168/34	30. 6. 90
29. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1863/90 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG	L 170/23	3. 7. 90
2. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen	L 170/35	3. 7. 90
2. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds	L 170/36	3. 7. 90
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3947/89 der Kommission vom 20. Dezember 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen bei der Umladung oder beim Versand von Erzeugnissen, bei denen angenommen wird, daß sie das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben (ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 1989)	L 160/51	26. 6. 90
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1680/90 der Kommission vom 21. Juni 1990 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1167/90 (ABl. Nr. L 157 vom 22. 6. 1990)	L 160/51	26. 6. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz · Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1989

Auslieferung ab Februar 1990

Teil I: 19,60 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 9,80 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1989 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1990 Teil I bzw. Teil II im Rahmen des Abonnements bei.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1